

Betreuungsvertrag

Der Verein Sprungbretter überlässt Herrn/ Frau _____ ein untervermietetes Zimmer für die Dauer des Betreuungszeitraumes. Mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses endet auch das Mietverhältnis.

Der **Aufenthalt** in der Therapeutischen Wohngemeinschaft ist befristet und zwingend an eine gültige Kostenzusage gebunden. Der Aufenthalt dauert in der Regel 2 Jahre. Eine Verlängerung kann beantragt werden.

Ziele:

Unsere Ziele sind die Stärkung der Selbstwahrnehmung und des Selbsthilfepotentials, die Förderung von Fähigkeiten um eine zufriedene Abstinenz von Suchtmitteln im Alltag zu erreichen.

Die individuellen Therapieziele werden im Laufe der ersten 3 Monate mit der BewohnerIn und seiner BezugstherapeutIn erarbeitet. Sie werden im Rahmen des HEB erfasst, umgesetzt und gegebenenfalls modifiziert.

Die BewohnerIn verpflichtet sich an unserem Therapieprogramm teilzunehmen und die Regeln des Zusammenlebens einzuhalten.

Unser Angebot umfasst:

- Umfassende Unterstützung gemäß des im Gesamtplanverfahrens ermittelten individuellen Hilfebedarfs
- Morgenrunden, Gruppengespräche, Freizeitgruppen, Einzelgespräche, Teamgespräche
- Bei Bedarf bieten wir an: Krisenintervention, Wohngruppengespräche, Familien- und Paargespräche

Kündigungsgründe:

- Konsum, Besitz und/oder Weitergabe von illegalen und /oder legalen Drogen kann zur sofortigen fristlosen Kündigung ohne finanziellen Ausgleich (Miete) führen.
- Wird bei einem Rückfall die unabdingbare und sofortige Entgiftungsbehandlung abgelehnt endet das Betreuungsverhältnis zeitgleich.
- Gewalt und Gewaltandrohung in jeglicher Form sind verboten und führen zur sofortigen fristlosen Kündigung.

- Das Decken oder Ignorieren eines Rückfalles führt zur Abmahnung bis hin zur fristlosen Kündigung.
- Disziplinarische Gründe: Verstöße gegen die Regeln des Zusammenlebens können schriftliche Abmahnungen zur Folge haben. Die 3. Abmahnung kann zur fristlosen Kündigung führen.
- Keine ausreichende Abstinenzfähigkeit
- Das Verschweigen von schwerwiegenden Straftaten kann zur sofortigen Beendigung der Maßnahme führen.

Regeln des Zusammenlebens:

1. Rückfällige BewohnerInnen dürfen sich nicht mehr in den WGs aufhalten. Dieses Hausverbot kann nur von den SozialpädagogInnen aufgehoben werden.
Voraussetzung für eine Wiederaufnahme ist die vorrangige stationäre Behandlung des Rückfalles und / oder alternative Maßnahmen (z.B. ambulante Klinikanbindung, Überbrückung in einer Pension, etc.), welche mit den SozialpädagogInnen vereinbart wurden.
Jegliche Medikamenteneinnahme, auch vom Arzt verordnete, ist den SozialpädagogInnen mitzuteilen. Es liegt in der Verantwortung der BewohnerInnen sich abzusichern, dass Medikamente keine suchterzeugenden Substanzen enthalten. Medikamente / Nahrungsmittel und weitere Stoffe und Substanzen, die Alkohol oder Cannabidiol (CBD) enthalten, dürfen nicht verwendet oder eingenommen werden. Substanznahe Mittel (wie z.B. alkoholfreies Bier und Sekt, Shisha, etc..) dürfen nicht konsumiert oder verwendet werden.
2. Es werden Kontrollen hinsichtlich des Gebrauchs von Suchtmitteln durchgeführt. Bei Verdacht auf Regelverstoß können die SozialpädagogInnen eine Durchsuchung des Eigentums der Betroffenen in dessen Gegenwart durchführen.
3. BewohnerInnen, die den begründeten Verdacht eines Rückfalles bei MitbewohnerInnen haben, müssen die Betroffenen auf diese Wahrnehmung hin ansprechen. Liegt ein Rückfall vor, muss die Betroffene aufgefordert werden, sich einer Entgiftungsbehandlung zu unterziehen. Gleichzeitig müssen die Mitbewohner und das Mitarbeiterteam informiert werden.
4. Die Sauberkeit der Wohnung liegt in der Verantwortung der BewohnerInnen. Bei Urlaub oder Krankheit muss für Vertretung gesorgt werden.
Die Zimmer sind in ordentlichem Zustand zu halten. Nach Absprachen mit den BewohnerInnen werden Kontrollen durchgeführt. Bei Bedarf wird ein individuelles Programm zum Erreichen des Mindeststandards erstellt.

5. Jedes WG-Mitglied erklärt seine Bereitschaft, auf die Wünsche und Bedürfnisse seiner MitbewohnerInnen Rücksicht zu nehmen und auftretende Konflikte in den Gruppensitzungen konstruktiv zu behandeln.
6. Jede BewohnerIn muss ca. 3 Std. täglich einer Beschäftigung außerhalb der WG nachgehen. In den ersten 6 Monaten nach Einzug empfehlen wir keine Schichtarbeit anzunehmen.
7. Übernachtungen von WG Mitgliedern außerhalb, sowie Übernachtungen von Nicht-WG-Mitgliedern in den Wohngruppen, sind erst 6 Wochen nach Einzug möglich. Diese Regelung wiederholt sich bei Wiederaufnahme nach einem Rückfall. Wer sich mehr als 2 Tage und Nächte zusammenhängend außerhalb der WG aufhält, ist verpflichtet dies den SozialpädagogInnen vorher mitzuteilen. Übernachtungen von Gästen sind mit den anderen Mitbewohnern abzustimmen. Gäste dürfen sich ohne den Bewohner nicht innerhalb der Wohngemeinschaft aufhalten. Planen Besucher mehr als 3 Nächte innerhalb einer Woche in der WG zu übernachten, bedarf dies das Einverständnis des Mitarbeiterteams.
8. PCs und Internetzugänge in den Wohnungen können nur mit Zustimmung der MitarbeiterInnen eingerichtet werden. Diese kann widerrufen werden, wenn die Nutzung die weitere Entwicklung der BewohnerIn behindert.
9. Ausgehändigte Schlüssel dürfen nicht weitergegeben werden. Der Verlust ist sofort zu melden. Im Falle einer fristlosen Kündigung und bei einem Rückfall müssen die Schlüssel den SozialpädagogInnen sofort ausgehändigt werden.
10. Die BewohnerInnen verpflichten sich zu einer kooperativen, vertrauensvollen und ehrlichen Zusammenarbeit mit den MitarbeiterInnen. Dies ist besonders bei einer Rückfallbearbeitung für die weitere Zusammenarbeit ausschlaggebend. Die BewohnerIn gibt hiermit ihr Einverständnis, dass Informationen zu ihrer Person im Mitarbeiterteam besprochen werden können.
11. Die Leistungsvereinbarung mit dem Bezirk Mittelfranken kann eingesehen werden.
12. Die MitarbeiterInnen üben das Hausrecht aus.

Erlangen, den

.....
Unterschrift der BewohnerIn

.....
Verein Sprungbretter